

Stand: 01.09.2017

## Weisung Nr. 31

### **Hooliganismus und Gewalt bei Sportveranstaltungen**

#### **1. Definition**

Unter **Hooliganismus** und **Gewalt bei Sportveranstaltungen** im Sinne dieser Weisung wird das widerspenstige und destruktive Verhalten von Personengruppen verstanden, kurz zusammengefasst „Rowdytum“. Das Phänomen hat sich in der Schweiz seit ein paar Jahren als Begleiterscheinung bei Sportveranstaltungen, vor allem bei Eishockey- und Fussballspielen, etabliert. In seiner exzessiven Form kommt es – i.d.R. unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen – vielfach zu gewalttätigen Ausschreitungen: Gewalt gegen andere Personen und/oder mut- oder böswilliges Zerstören von öffentlichem oder privatem Eigentum (Vandalismus). Zu zählen ist dazu auch der Umgang mit Pyros. Es wird diesbezüglich auf das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (SRL Nr. 353) verwiesen.

#### **2. Organisation**

Für die Bekämpfung dieser Erscheinung setzt der OStA eine(n) StA als Hooliganismus-Experte/in ein. Er/sie ist dem OStA in dieser Funktion direkt unterstellt. Er/sie hat in diesem Bereich folgende Spezialaufgaben:

##### **2.1 Beratende Tätigkeit (generell)**

- ist erster Ansprechpartner der Polizei,
- nimmt im Auftrag des OStA in gesamtschweizerischen, kantonalen und kommunalen Fachgremien Einsatz,
- bereitet für den OStA Vernehmlassungen vor,
- berät die StA über das strafrechtliche Vorgehen und die strafrechtliche Beurteilung bei einschlägigen Fällen,
- orientiert den OStA regelmässig über Fälle und Fallentwicklungen.

##### **2.2 Operative Tätigkeit (speziell)**

Fälle von Hooliganismus und Gewalt bei Sportveranstaltungen fallen für die Bearbeitung in die Zuständigkeit des/der Hooliganismus-Experten. Er/sie ist für den ganzen Kanton zuständig. Alle anderen Fälle von Hooliganismus werden von der örtlich zuständigen STA bearbeitet. Der OStA kann je nach Arbeitslast des Hooliganismus-Experten Fälle umverteilen oder ein Büro der regionalen Abteilung auch mit der Fallbearbeitung von Hooliganismus bei Sportveranstaltungen beauftragen.

### 2.3 Pikettdienst

Für den Pikettdienst werden keine speziellen Vorkehren getroffen. Dies gilt für alle Fälle von Hooliganismus mit oder ohne Bezug zu einer Sportveranstaltung. In der Nacht wie auch an Wochenenden sind stets zwei Pikett-Staatsanwälte im Einsatz. Je nach Risikoeinschätzung und Bedrohungslage kann der OStA auf Antrag der Polizei einen der beiden Pikett-Staatsanwälte frühzeitig orientieren und abkommandieren. So steht jederzeit ein Staatsanwalt als Ansprechpartner für die Polizei sowohl bei der Einsatzplanung als auch am Einsatztag zur Verfügung. Dieser ist bei Bedarf in wenigen Minuten am Ereignisort.

Der/die Pikettdienst-Leistende hat die Pflicht, den Hooliganismus-Experten im Anschluss an ein Ereignis umgehend zu orientieren.

## 3. Vorgehen ohne polizeiliche Festnahmen

Kommt es bei Hooliganismus-Fällen zu keinen polizeilichen Festnahmen, richtet sich die Fallbearbeitung nach den allgemeinen Weisungen und Dienstbefehlen, **unter besonderer Berücksichtigung des Beschleunigungsgebotes**.

## 4. Vorgehen mit polizeilichen Festnahmen

4.1 Kommt es bei Hooliganismus-Fällen zu polizeilichen Festnahmen und liegen Haftgründe gemäss Art. 221 StPO vor, ist die festgenommene Person unverzüglich, spätestens nach 24 Stunden der STA mit allen Akten zuzuführen.

4.2 Unmittelbar nach der Festnahme hat die Polizei sofort zu dokumentieren, welche Gesetzesverletzungen der beschuldigten Person vorgeworfen werden. Im Normalfall (Festnahme auf frischer Tat) wird sie durch die Polizei befragt und anschliessend sofort ein Rapport erstellt.

4.3 Der Einsatzleiter der Polizei ist verantwortlich dafür, dass eine Anzeige oder ein Bericht verfasst und dieser spätestens mit der Zuführung der festgenommenen Person der STA elektronisch, per Fax oder per Kurier zugestellt wird. Anzeige oder Bericht beinhalten:

- Personalien
- Fotos
- detaillierte Angaben zum beobachteten Sachverhalt (Ort, Zeit, Verhalten vor dem Zugriff, exakte Beschreibung der Verhaltensweise, wie sah die Person aus, allfällige Vermummung, genaue Umstände der Festnahme, Verhalten beim Zugriff, etc.)
- Zeugen
- Spuren
- Videomaterial (auf Datenträger bei Fotos ausgedruckt)

4.4 Der Einsatzleiter und polizeiliche Sachbearbeiter sind am Tag nach der Festnahme für die STA für Rückfragen erreichbar.

4.5. Nach Eingang der Anzeige oder des Berichtes hält der/die zuständige StA im Normalfall die Festnahme aufrecht. Der/die Beschuldigte wird nur entlassen, wenn ein strafbares Verhalten

mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Der/die StA geht vor dem Ablauf von 48 Stunden seit der Festnahme i.d.R. wie folgt vor:

- Erlass eines Strafbefehls, soweit die beschuldigte Person geständig ist oder der Sachverhalt sonst ausreichend geklärt ist,
- in allen andern Fällen: Eröffnung der Untersuchung, Abnahme von weiteren Beweisen sowie Antrag an das ZMG auf Anordnung von U-Haft, soweit Haftgründe vorliegen.

## 5. Besonderes

### 5.1 Internetfahndung

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften ist von der Internetfahndung Gebrauch zu machen. Dabei gilt aber das Prinzip der Subsidiarität (letztes mögliches Mittel zur Eruierung der Täterschaft) und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (nur bei Vergehen und Verbrechen). Nicht Beteiligte sind bei der Veröffentlichung der Bilder stets unkenntlich zu machen. Betreffend Voraussetzungen ist die unter Ziff. 5.2 erwähnte Empfehlung über die Öffentlichkeitsfahndung bei Ausschreitungen und Krawallen zu beachten.

### 5.2 Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK)

Folgende Empfehlungen der SSK werden im Kanton Luzern als verbindliche Weisungen in Kraft gesetzt:

- a) Die Empfehlungen betreffend Gewalt an Sportveranstaltungen (verabschiedet an der DV der KSBS/neu SSK vom 23.11.2023 in Zug).
- b) Empfehlung über die Öffentlichkeitsfahndung bei Ausschreitungen und Krawallen (verabschiedet an der DV vom 21.11.2013 in Yverdon-les-Bains)

### 5.3 Richtlinien Gewaltdelikte

Für die Strafzumessung sind die Richtlinien in den oben erwähnten SSK-Empfehlungen (vgl. Ziff. 5.2 lit. a) betreffend Gewalt an Sportveranstaltungen zu beachten.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	22.01.2024		Lediglich Anpassung Layout